

Erörterungstermin

(gem. § 3 Abs. 4 NROG)

zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes
des Landkreises Wesermarsch

1. **Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins**
2. Vorstellung des bisherigen Verfahrensablauf
3. Erörterung der Einwendungen
4. Abschluss des Erörterungstermins und weiteres Vorgehen

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
1.5	Klimawandel	
3.2.5	Küsten- und Hochwasserschutz	
1.3 3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	
3.2.4	Wassermanagement und Wasserversorgung	
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderung	
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	
3.2.1.1	Landwirtschaft	
...	...	

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
...	...	...
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	
3.2.1.1	Landwirtschaft	
4.2	Energie	
4.2.3	Leitungstrassen	
4.2.2	Solarenergie	
4.2.1	Windenergie	

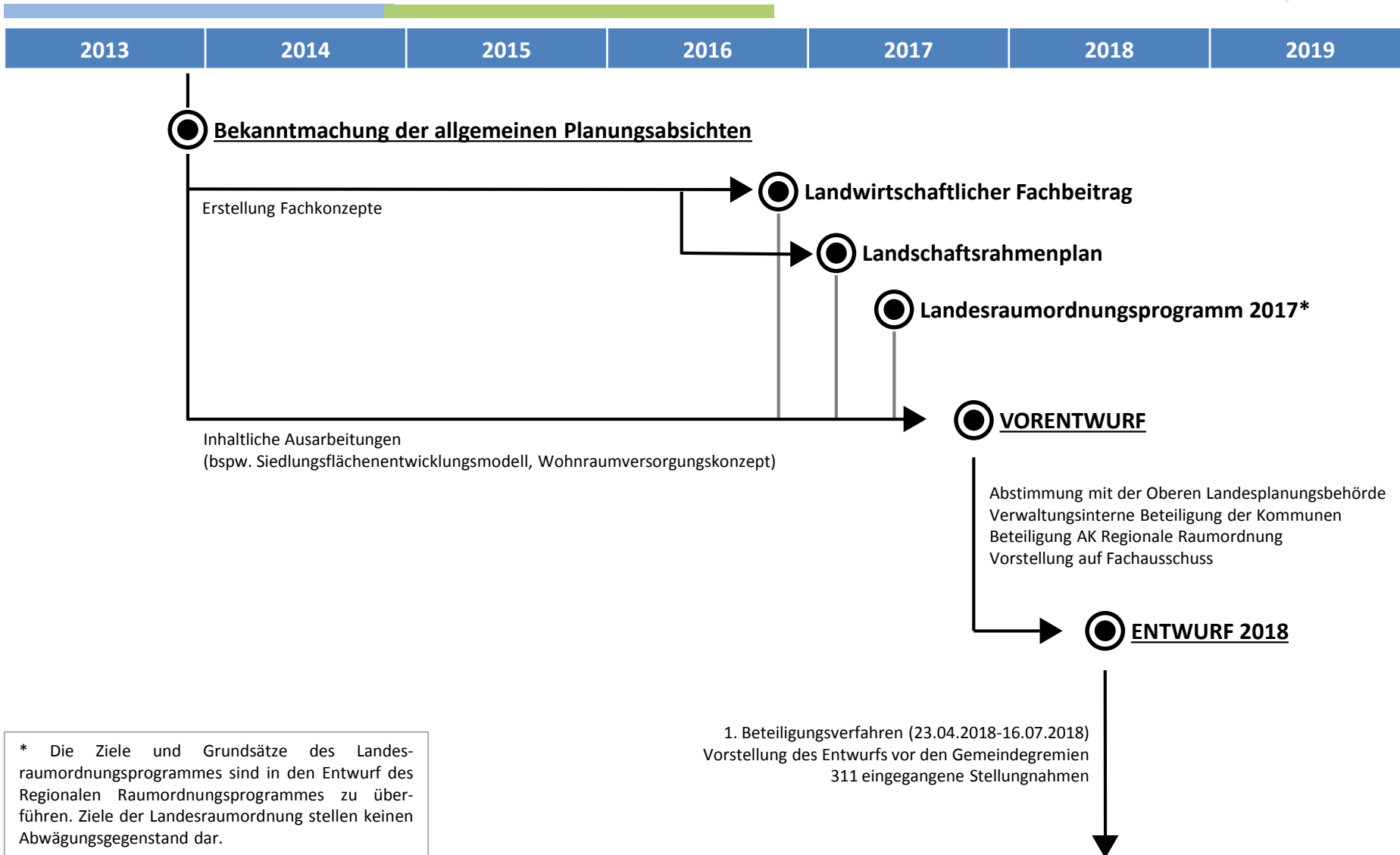
Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
DONNERSTAG, 27.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik	
4.1.4	Schifffahrt und Häfen	
4.1.3	Straßenverkehr	
4.1.2	Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr	
1.1 1.2	Entw. der räuml. Struktur des LK Wesermarsch und Einbindung in die norddt. und europäische Entwickl.	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
2.1 2.2 2.3	Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Daseinsvorsorge und der Versorgungsstrukturen	
3.2.3	Erholung und Tourismus	
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge	

1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins
- 2. Vorstellung des bisherigen Verfahrensablauf**
3. Erörterung der Einwendungen
4. Abschluss des Erörterungstermins und weiteres Vorgehen

Bisheriger Verfahrensablauf



* Die Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogrammes sind in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes zu überführen. Ziele der Landesraumordnung stellen keinen Abwägungsgegenstand dar.

Bisheriger Verfahrensablauf



Zusammenfassung der Beteiligungsverfahren

	Gesetzliche Vorgaben	ENTWURF 2018	ENTWURF 2019
Auslegedauer	mind. 30 Tage max. 90 Tage	70 Tage	34 Tage
Äußerungsfrist	14 Tage	14 Tage	14 Tage
Summe Beteiligungszeitraum	44 – 104 Tage Beteiligung	84 Tage Beteiligung	48 Tage Beteiligung

Auslegeorte	Beim Träger der Regionalplanung; Internet	Kreishaus; Rathäuser aller Kommunen; Internet	Kreishaus; Internet
		Vorstellung des Entwurfs in allen Gemeinden	

- Zeichnerische Darstellung
Maßstab 1:50.000 gem. LROP-VO 2017, Anlage 3
Definierte Planzeichen gem. LROP-VO 2017, Anlage 3
- Beschreibende Darstellung
Textlich beschriebene
- Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete)
- Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete)
- Begründung
Erläuterung der einzelnen
Ziele und Grundsätze der Raumordnung
- Strategische Umweltprüfung
Umweltbericht
Prüfbögen räumlich konkreter Planfestlegungen
FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen

1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins
2. Vorstellung des bisherigen Verfahrensablauf
- 3. Erörterung der Einwendungen**
4. Abschluss des Erörterungstermins und weiteres Vorgehen

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
1.5	Klimawandel	• Innenverdichtung • Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund des Klimawandels • Ausbau regionaler Wertschöpfung
3.2.5	Küsten- und Hochwasserschutz	
1.3 3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	
3.2.4	Wassermanagement und Wasserversorgung	
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderung	
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	
...	...	...

Kreisangehörige Kommune

- Die Förderung einer städtebaulichen Innenverdichtung darf nicht zum Ausschluss etwaiger Entwicklungen im Außenbereich führen
- Der raumordnerische Grundsatz, dass es im Sinne einer nachhaltigen Stadt- und Regionalplanung die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten erfolgen soll, führt zu keinem Ausschluss gemeindlicher Eigenentwicklungen außerhalb der Zentralen Orte.
- Der Grundsatz lehnt sich u.a. dem BauGB, ROG und der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie an, die auf die Notwendigkeit eines abnehmen Flächenverbrauchs zielt.
- Kreisangehörigen Kommunen sollen bestärkt werden, in ihren zukünftigen städtebaulichen Entwicklungen das Potenzial der Innen- bzw. Nachverdichtung zu prüfen.

Private

- Durch den Klimawandel (bspw. Dürre 2018) ist eine Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.
 - RROP mit „konservierenden Festlegungen“ zu Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft steht einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Ackernutzung entgegen.
-
- Das RROP besitzt keine Bindungswirkung zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.
 - Dies ist dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb vorbehalten.
 - Aufgrund dessen können keine Festlegungen/Vorschriften aufgestellt werden, welche der Landwirtschaft vorschreibt, neue Bewirtschaftungsformen angesichts des Klimawandels zu wählen.

Ausbau der regionalen Wertschöpfung (Erzeugung von Wasserstoff)

Private

- Zur Erreichung der klimapolitischen Ziele ist unter Beachtung der regionalen Wertschöpfung die Herstellung und die Verwendung von Wasserstoff eine hohe Priorität einzuräumen.
- Unter Betrachtung der regionalen Gegebenheiten und zur Erfüllung der klimapolitischen Ziele wurde unabhängig vom Regionalen Raumordnungsprogramm ein Regionales Energiekonzept durch das Regionalforum Unterweser erstellt.
- Die dort aufgestellten Handlungsempfehlungen stellen eine Übersicht an klimapolitischen Maßnahmen dar, deren Umsetzung – auch unabhängig vom RROP – durch die beteiligten Träger anzustreben ist.

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
1.5	Klimawandel	
3.2.5	Küsten- und Hochwasserschutz	• Industrielle Entwicklung außendeichs
1.3 3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	
3.2.4	Wassermanagement und Wasserversorgung	
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderung	
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	
...	...	...

Kreisangehörige Kommune

- Die Entwicklung von bestehenden Gewerbe-/und Industrieunternehmen außendeichs darf durch das RROP nicht behindert werden.
- Die Entwicklung von bestehender gewerblicher Entwicklung außendeichs wird nicht durch das RROP gesteuert.
- Sämtliche Fragestellungen rund um konkrete Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Unternehmen in den o.g. Bereichen sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu beantworten.

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
1.5	Klimawandel	
3.2.5	Küsten- und Hochwasserschutz	
1.3 3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	• Kleigewinnung außendeichs • Eignung der VR Rohstoffgewinnung Klei • Elsflether Sand • VR Rohstoffgewinnung Torf
3.2.4	Wassermanagement und Wasserversorgung	
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderung	
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	
...	...	...

Kreisangehörige Kommune; Sonstige öffentliche Stelle; Private

- Kleiabbau binnendeichs stellt Landverlust für Landeigentümer und -nutzer dar.
 - Kleisuche und -gewinnung hat außendeichs zu erfolgen.
 - Positiver Effekt: Entstehung ökologisch wertvoller Sukzessionsflächen (Salzwiesen).
-
- Landesraumordnerische Ziele sprechen gegen eine VR-Festlegung außendeichs (kein Gegenstand der planerischen Abwägung).

LROP 2017, Kap. 1.3 Ziffer 03 Sätze 3-4

„³Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorrangig binnendeichs festzulegen. ⁴Soweit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine ausreichende Flächensicherung für die Kleigewinnung für den Küstenschutz binnendeichs erfolgen kann, sind Nutzungsmöglichkeiten entsprechender, geeigneter Vordeichsflächen zu prüfen.“

- Die für den Küstenschutz benötigte Menge an Klei kann nach Abgleich mit dem ROKK ausschließlich durch Festlegungen binnendeichs erfolgen.

VR Rohstoffgewinnung Klei

(Eignung der Flächen in der Gemeinde Butjadingen)

Kreisangehörige Kommune; Private

- Die im Bereich Düke ausgewiesenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei sind laut Aussage des II. Oldenburgischen Deichband nicht geeignet als deichbaufähiges Material.
- Der Landkreis ist gem. LROP und ROKK angehalten, ausreichend Flächen zur Rohstoffgewinnung Klei festzulegen.
- Bei den sich im Entwurf befindlichen Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Gebietskulissen, die bereits im RROP von 2003 raumordnerisch gesichert wurden.

Elsflether Sand

(Tauschen der Festlegungen)

Sonstige öffentliche Stelle

- Der Elsflether Sand soll als Kohärenzfläche für die Erweiterung des JadeWeserPorts dienen.
 - Erste Untersuchungen, Kartierungen und Entwicklungsperspektiven wurden konzipiert.
 - Die Bestimmung des VR Rohstoffgewinnung Klei und VB Natur und Landschaft sollten entsprechend der naturschutzfachlichen Entwicklung getauscht werden.
 - Kleientnahme im Rahmen der konkreten Maßnahmen immer noch möglich.
-
- Die bisher getroffenen Festlegungen widersprechen nicht den geplanten Kohärenzmaßnahmen.
 - Es besteht keine Verpflichtung, dass vollständige VR Rohstoffgewinnung Klei abzubauen (Soll-Vorschrift).
 - Die Belange des Rohstoffabbaus und des Natur-/Umweltschutzes sind in Einklang zu bringen und müssen im nachfolgenden Verfahren dezidiert betrachtet werden.

VR Rohstoffgewinnung Torf

(Entfall der 4 Gebietsfestlegungen)

Kreisangehörige Kommune; Private

- Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf sind, sofern nicht durch Abbaugenehmigung gesichert, zurückzunehmen.
- Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf in den kreisangehörigen Kommunen Elsfleth, Jade und Ovelgönne sind dem LROP 2017 als landesraumordnerisches Ziel entnommen.
- Sie stellen keinen Gegenstand der planerischen Abwägung dar.

LROP 2017, Kap. 3.2.2 (02)

¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
1.5	Klimawandel	
3.2.5	Küsten- und Hochwasserschutz	
1.3 3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	
3.2.4	Wassermanagement und Wasserversorgung	• Trassenfindung • Grundbruch im Bereich der Deponie Käseburg
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderung	
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	
...	...	...

VR Zu- und Entwässerungskanal (Trassenführung)

Private

- Die weiteren Alternativen sollten als VB Zu- und Entwässerungskanal festgelegt werden.
- Das VR Zu- und Entwässerungskanal wurde anhand eines Variantenvergleichs zwischen verschiedenen Planungsalternativen festgelegt.
- Die als Vorranggebiet festgelegte Variante zeigt sich aus wasserwirtschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Sicht als die Vorzugstrasse.

VR Zu- und Entwässerungskanal

(Trassenführung im Bereich Brake – Deponie Käseburg)

Kommune, Sonstige öffentliche Stellen, Private

- Gefahr des Grundbruches im Bereich Deponie Käseburg
 - Boden hält die Belastungen nicht statt, dauerhaften Setzungen und Verschiebungen durch die Deponie befürchtet.
 - Aufgrund dessen muss eine andere Trassenführung gefunden werden.
-
- Die Festlegung des VR Zu- und Entwässerungskanal basiert auf den einzelnen Plankonzepten, die bisher aufgestellt wurden.
 - Die einzelnen Plankonzepte werden miteinander verglichen, dass jetzige Vorranggebiet stellt sowohl aus technischer, wasserwirtschaftlicher als auch aus wirtschaftlicher Sicht die Vorzugsalternative dar.
 - Fragen der konkreten Bauausführung und der Bodenbeschaffenheit etc. werden auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens detailliert untersucht.

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
1.5	Klimawandel	
3.2.5	Küsten- und Hochwasserschutz	
1.3 3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	
3.2.4	Wassermanagement und Wasserversorgung	
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderung	• Sanierung von Altlasten • Deponie Käseburg
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	
3.2.1.1	Landwirtschaft	
...	...	...

Private

- Es wird bemängelt, dass altlastenverdächtige Flächen nur saniert werden sollen, wenn dies „technisch und wirtschaftlich“ abbildbar ist.
- Die im RROP festgelegten Bereiche sollen einen Aufschluss für die kommunale Bauleitplanung und weitere Projektträger geben, um bereits frühzeitig auf mögliche Herausforderungen in Fragen des Bodenschutzes und der Sanierung aufmerksam zu machen.
- Grundsätzlich ist aus dem RROP nicht abzuleiten, in welchem zeitlichen Horizont und in welcher Priorität altlastenverdächtige Flächen zu sanieren sind.

Deponie Brake-Käseburg (Kapazität)

Private

- Der Aussage, dass die Deponie Käseburg in den kommenden Jahren genügend Kapazitäten zur Deponierung der Hausmüllabfälle besitzt, wird angesichts des Rückbaus des Kkus und der dortigen Ablagerung freigemessener Abfälle widersprochen.
- Ob tatsächlich Material aus dem Kku auf der Deponie eingelagert wird, wird sich erst nach dem Abschluss der laufenden Einzelfallprüfung zeigen.
- Die in der Begründung zum RROP getätigten Aussage, dass das verfügbare Volumen für die kommenden Jahre genügt, ist bezogen auf die Wirkungskdauer des RROPs angemessen.

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
1.5	Klimawandel	
3.2.5	Küsten- und Hochwasserschutz	
1.3 3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	
3.2.4	Wassermanagement und Wasserversorgung	
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderung	
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	Vorranggebiete Torferhaltung
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	
3.2.1.1	Landwirtschaft	
...	...	...

LROP-Vorgaben zur Festlegung von VR Torferhaltung (Datengrundlage, Torfmächtigkeit)

Kreisangehörige Kommune

- Fehlenden Quellennachweise zur Feststellung von Torfmächtigkeiten
 - Der LRP des LK Wesermarsch entspricht nicht den landesplanerischen Vorgaben von mindestens 1,30m
-
- Die im RROP LK Wesermarsch festgelegten VR Torferhaltung sind räumlich konkretisiert aus dem LROP 2017 übernommen wurden.
- LROP 2017, Kap. 3.1.1 Ziffer 06
- „¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. [...] ⁴Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**
- Begründung zum LROP:
Kriterien für die Auswahl der VR Torferhaltung sind eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha.

LROP-Vorgaben zur Festlegung von VR Torferhaltung (Datengrundlage, Torfmächtigkeit)

Privat

- Gebietskulisse des VR Torferhaltung ist zu erweitern auf zusammenhängende Flächen ab mindestens 5 ha und einer Torfmächtigkeit ab 0,8 m.
- VR Torferhaltung müssen inhaltlich mit den identischen Parametern begründet werden.
- Im LRP wird eine Gebietskulisse Torferhaltung vorgeschlagen, die eine Torfmächtigkeit von möglichst 1,30 m vorweist.
- Weitere Erkenntnisse liegen dem Landkreis Wesermarsch nicht vor, so dass die Vorgaben des LROPs zu übernehmen sind.

Mittagspause bis 13:30 Uhr

Nächster Punkt:

Natur und Landschaft und Natura 2000

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
...	...	...
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	• Datengrundlage • Bindungswirkung • Biotopverbund / Habitatkorridore • Moorriem - Landschaftsbild • Kompensationsmaßnahmen • EU-VSG „V11 Hunteniederung“
3.2.1.1	Landwirtschaft	
4.2	Energie	
4.2.3	Leitungstrassen	
...	...	

Sonstige öffentliche Stellen; Private

- Die Festlegungen von VR/VB naturschutzfachlicher Art sind unbegründet.
 - Die erhobenen Daten sind zu alt.
-
- Sämtliche Daten zu den Brutvögeln liegen als Punktdaten mit Angabe der Art, des Erfassungsjahres, des Standortes und der Quelle vor. Mit diesen Daten (2008 bis 2011) wurden 2013 die Vogelbrutgebiete nach Standardverfahren bewertet. 2013 wurde die Bewertung überarbeitet und korrigiert.
 - In einem weiteren Schritt wurden bei der Bewertung der Brutvogelgebiete die Arten der Wiesenvogelgemeinschaften berücksichtigt.
 - Die Rast- und Gastvogelbestände wurden 2010/2011 in 8 Durchgängen erfasst.
 - Die Bewertung der Rastvogelgebiete erfolgte ebenfalls mit dem vorgegebenen Standardverfahren.

Sonstige öffentliche Stellen; Private

- Die Festlegungen von VR/VB naturschutzfachlicher Art sind unbegründet.
 - Die erhobenen Daten sind zu alt.
-
- Für jedes VR- und VB-Gebiet liegen Daten vor, mit denen die jeweilige Festlegung begründbar ist.
 - Aktuellere Daten aus Fachplanungen stützen die fachgutachterlichen Aussagen des LRPs.
 - Die Bewertung der Daten erfolgte nach dem Standardverfahren und weicht nicht von der Landesvorgabe oder der Vorgehensweise anderer Träger der Regionalplanung ab.

Sonstige öffentliche Stellen; Private

- Festlegungen von VR/VB Natur und Landschaft oder Grünlandlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung dürfen nicht zu Entwicklungshemmnissen für den landwirtschaftlichen Betrieb führen.
- Das RROP kann keine Bewirtschaftungsauflagen für die Landwirtschaft aufstellen.

Kreisangehörige Kommune, Sonstige öffentliche Stelle, Private

- Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds samt Festlegungen zu Habitatkorridoren wird abgelehnt.
- Der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems ist im BNatSchG und im LROP von 2017 festgeschrieben.
- LROP 2017 mit umfangreichen räumlichen Abgrenzungen als VR Biotopverbund, die in das RROP zu übernehmen sind.
- Die gem. LRP festgelegten Habitatkorridore (vornehmlich Fließ-/Oberflächengewässer) dienen zur Vernetzung der einzelnen Strukturen und sind vor allem für wandernde Arten im/am Fließ-/Oberflächengewässer gedacht.
- Bei zukünftigen raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen sind die Belange zu berücksichtigen und im Rahmen eines Abwägungsprozesses abzuwägen.

Sonstige öffentliche Stelle

- Bestehende Kompensationsmaßnahmen dürfen durch das RROP nicht überplant werden.
 - Kompensationsmaßnahmen in VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung müssen möglich sein.
-
- Planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen werden durch das RROP nicht überplant werden.
 - Landschaftsrahmenplan als fachliche Grundlage zum RROP berücksichtigt Kompensationsflächen.
 - Die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen in VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ist nicht ausgeschlossen.

EU-Vogelschutzgebiet V11 Hunteniederung (Schutzwürdigkeit)

Sonstige öffentliche Stelle, Private

- Die tatsächliche Schutzwürdigkeit ist eine andere als durch VR Natura 2000 / VR Natur und Landschaft gesichert.
- Die Festlegung ist aus der Zeichnerischen Darstellung des LROP 2017 (Anlage 2) übernommen.
- Ein landesraumordnerisches Ziel stellt keinen planerischen Abwägungsgegenstand für das Regionale Raumordnungsprogramm des LK Wesermarsch, sondern eine Vorgabe dar.

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
...	...	...
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	
3.2.1.1	Landwirtschaft	• Festlegungen des VB Landwirtschaft
4.2	Energie	
4.2.3	Leitungstrassen	
4.2.2	Solarenergie	
4.2.1	Windenergie	

Festlegung des VB Landwirtschaft (Datengrundlage)

Private

- Es ist nicht erkennbar, auf welchen Datengrundlagen die Festlegungen zum VB Landwirtschaft beruhen.
 - Bitte um Aufnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen in die VB-Kulisse
-
- Die Festlegungen der VB Landwirtschaft beruhen auf den fachgutachterlichen Aussagen zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag.
-
- Dieser enthält die Öffnungsklausel, auch Gebiete als VB Landwirtschaft festzulegen, die nachweislich landwirtschaftlich genutzt, aber nicht in der Gebietskulisse berücksichtigt sind.

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
...	...	...
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	
3.2.1.1	Landwirtschaft	
4.2	Energie	• KKU Unterweser • Vorgabe fester Werte zur Erzeugung regenerativer Energie und Wärme
4.2.3	Leitungstrassen	
4.2.2	Solarenergie	
4.2.1	Windenergie	

VR Großkraftwerk

(KKU Unterweser, Gewerbliche Entwicklung)

Kreisangehörige Kommune

- Gewerbliche Nutzung ehemaliger KKU-Flächen muss möglich sein.
- Gem. LROP ist das KKU mitsamt seines Betriebsgeländes als VR Großkraftwerk im RROP des LK Wesermarsch festzulegen und vor weiteren, konkurrierenden Festlegungen und Nutzungen freizuhalten.
- Als landesraumordnerisches Ziel steht dies nicht einer planerischen Abwägung zur Verfügung.

Kreisangehörige Kommunen, Private

- Bis zum Jahr 2030 soll im gesamten LK Wesermarsch 80% Energie erzeugt und genutzt werden und darüber hinaus soll der Anteil der regenerativ erzeugter Wärme erheblich ausgebaut werden.
 - Hierzu sind vom LK Wesermarsch in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen konkrete Klimaschutzkonzepte aufzustellen.
-
- Eine Festschreibung bzw. Vorgabe bestimmter Zielwerte bedeutet einen erheblichen Eingriff in die kommunale Bauleitplanung.
 - Im Bereich der regenerativ erzeugten Energie teilt ein Netzbetreiber mit, dass der Zielwert von 80% bereits erreicht wird.
 - Darüber hinaus existiert bereits ein regionales Klimaschutzkonzept, welches im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden kann.

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
...	...	...
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	
3.2.1.1	Landwirtschaft	
4.2	Energie	
4.2.3	Leitungstrassen	• NorGer-Trasse
4.2.2	Solarenergie	
4.2.1	Windenergie	

HGÜ-Kabelverbindung Norwegen/Deutschland (Landesplanerisch festgestellte NorGer-Trasse)

Private

- Sinnhaftigkeit und Verträglichkeit der landesplanerisch festgestellten Trasse ist nicht gegeben.
- Auf Ebene der Raumordnung sind frühzeitig konkurrierende Nutzungen und Raumansprüche gegeneinander abzuwägen.
- Nach Rückmeldung der oberen Landesplanungsbehörde (ArL Weser-Ems) wurde die Landesplanerische Feststellung zur NorGer-Trasse Ende 2018 verlängert.
- Es handelt sich dabei um ein abgeschlossenes Verfahren, dass keinen Abwägungsgegenstand im Rahmen des RROPs darstellt.

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
...	...	...
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	
3.2.1.1	Landwirtschaft	
4.2	Energie	
4.2.3	Leitungstrassen	
4.2.2	Solarenergie	Ausschlusswirkung PV-Anlagen in VB Landwirtschaft
4.2.1	Windenergie	

Private

- Der Planersteller greift in die Hoheit der kommunalen Bauleitplanung und der Landwirte ein, wenn er PV-Anlagen in VB Landwirtschaft ausschließt.
- Im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag wird gutachterlich attestiert, dass der Flächendruck für die Landwirte erheblich zunimmt und dementsprechend die Flächen zu schützen sind.
- Im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag werden darüber hinaus dem Planträger die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft anhand der tatsächlichen Nutzung, der Bodenqualitäten sowie der kulturhistorischen Bedeutung dargestellt, die wiederum in das RROP übernommen wurden.
- Gemäß LROP 2017 sind PV-Anlagen in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft unzulässig.
- Als landesraumordnerisches Ziel ist dieses in das RROP zu übernehmen.

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
...	...	...
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	
3.2.1.1	Landwirtschaft	
4.2	Energie	
4.2.3	Leitungstrassen	
4.2.2	Solarenergie	
4.2.1	Windenergie	Plankonzept

Kreisangehörige Kommune, Sonstige öffentliche Stellen; Private

- Nachrichtliche Übernahme der bauleitplanerisch gesicherten Flächen zur Windenergienutzung entspricht keinem eigenen Planungskonzept.
 - Durch fehlende Ausschlusswirkung steuert der Landkreis Wesermarsch zu wenig.
-
- Zur Festlegung der VR Windenergienutzung wird ein eigenes Plankonzept vorgelegt (Aufstellung harter und weicher Tabukriterien)
 - Bereits bauleitplanerisch gesicherte Gebiete zur Windenergienutzung hinsichtlich ihrer Repowermöglichkeit anhand der o.g. Tabukriterien untersucht.
 - Mit diesen Festlegungen wird das Ziel der Landesraumordnung, 150 MW zu durch VR-Festlegungen zu sichern, erreicht.
 - Es werden deswegen darüber hinaus keine VR Windenergienutzung festgelegt.
 - Ausschlusswirkung wird nicht aufgestellt, damit Kommunen darüber hinaus noch Flächen zur Windenergienutzung aufstellen können.

Fortsetzung am Donnerstag, dem 27.06.2019

Nächster Punkt:

Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch



- Für weitere Rückfragen

LANDKREIS WESERMARSCH

Referat 61 – Planung

Poggenburger Straße 15

26919 Brake (Unterweser)

TEL: 04401 927-492

Mail regionalplanung@lkbra.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Erörterungstermin

(gem. § 3 Abs. 4 NROG)

zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes
des Landkreises Wesermarsch

1. **Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins**
2. Vorstellung des bisherigen Verfahrensablauf
3. Erörterung der Einwendungen
4. Abschluss des Erörterungstermins und weiteres Vorgehen

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
1.5	Klimawandel	
3.2.5	Küsten- und Hochwasserschutz	
1.3 3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	
3.2.4	Wassermanagement und Wasserversorgung	
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderung	
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	
3.2.1.1	Landwirtschaft	
...	...	

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
MITTWOCH, 26.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
...	...	...
3.1.1	Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
3.1.2 3.1.3	Natur und Landschaft, Natura 2000	
3.2.1.1	Landwirtschaft	
4.2	Energie	
4.2.3	Leitungstrassen	
4.2.2	Solarenergie	
4.2.1	Windenergie	

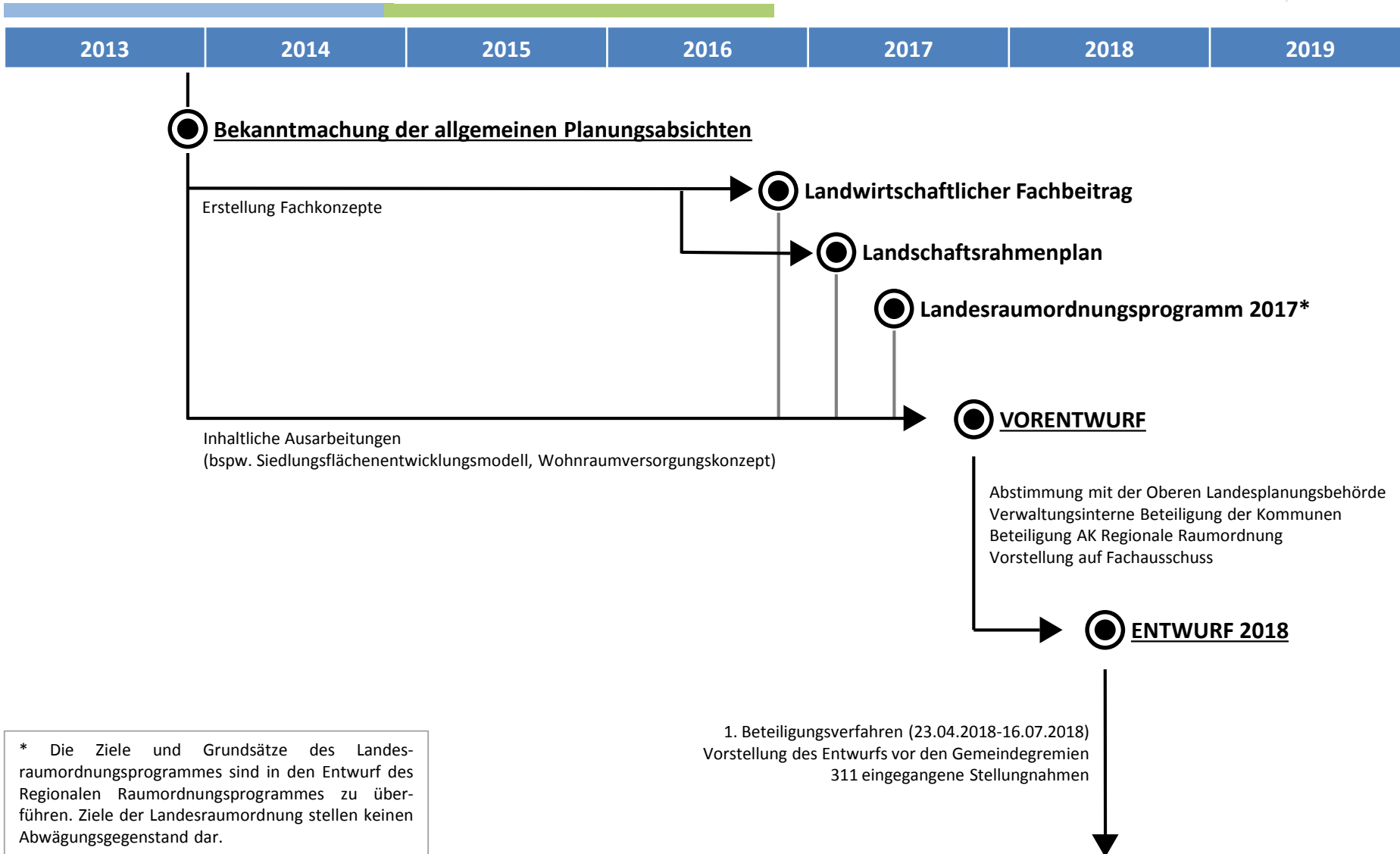
Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
DONNERSTAG, 27.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik	
4.1.4	Schifffahrt und Häfen	
4.1.3	Straßenverkehr	
4.1.2	Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr	
1.1 1.2	Entw. der räumlichen Struktur des LK Wesermarsch und Einbindung in die norddt. und europäischen Entw.	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
2.1 2.2 2.3	Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Daseinsvorsorge und der Versorgungsstrukturen	
3.2.3	Erholung und Tourismus	
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge	

1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins
- 2. Vorstellung des bisherigen Verfahrensablauf**
3. Erörterung der Einwendungen
4. Abschluss des Erörterungstermins und weiteres Vorgehen

Bisheriger Verfahrensablauf



* Die Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogrammes sind in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes zu überführen. Ziele der Landesraumordnung stellen keinen Abwägungsgegenstand dar.

Bisheriger Verfahrensablauf



Zusammenfassung der Beteiligungsverfahren

	Gesetzliche Vorgaben	ENTWURF 2018	ENTWURF 2019
Auslegedauer	mind. 30 Tage max. 90 Tage	70 Tage	34 Tage
Äußerungsfrist	14 Tage	14 Tage	14 Tage
Summe Beteiligungszeitraum	44 – 104 Tage Beteiligung	84 Tage Beteiligung	48 Tage Beteiligung

Auslegeorte	Beim Träger der Regionalplanung; Internet	Kreishaus; Rathäuser aller Kommunen; Internet	Kreishaus; Internet
		Vorstellung des Entwurfs in allen Gemeinden	

- Zeichnerische Darstellung
Maßstab 1:50.000 gem. LROP-VO 2017, Anlage 3
Definierte Planzeichen gem. LROP-VO 2017, Anlage 3
- Beschreibende Darstellung
Textlich beschriebene
- Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete)
- Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete)
- Begründung
Erläuterung der einzelnen
Ziele und Grundsätze der Raumordnung
- Strategische Umweltprüfung
Umweltbericht
Prüfbögen räumlich konkreter Planfestlegungen
FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen

1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins
2. Vorstellung des bisherigen Verfahrensablauf
- 3. Erörterung der Einwendungen**
4. Abschluss des Erörterungstermins und weiteres Vorgehen

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
DONNERSTAG, 27.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik	Logistikwirtschaft – Bereitstellung von Flächen
4.1.4	Schifffahrt und Häfen	
4.1.3	Straßenverkehr	
4.1.2	Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr	
1.1 1.2	Entw. der räuml. Struktur des LK Wesermarsch und Einbindung in die norddt. und europ. Entw.	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
2.1 2.2 2.3	Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Daseinsvorsorge und der Versorgungsstrukturen	
...	...	

Private

- Es sollen keine anforderungsgerechte Flächen für Unternehmen des Logistikmarktes bereitgestellt werden.
- In der Metropolregion Nordwest arbeiten rund 85.000 Menschen im Bereich der Logistik, Tendenz zunehmend.
- Der Landkreis Wesermarsch sollte sich offen einer möglichen Nachfrage an Logistikflächen darstellen, da Betreiber dieses Wirtschaftszweiges bereits heute ein großes Gewicht haben.
- RROP weist keine detaillierte Branchen aus, der Ansatz besteht aber darin, neben den zahlreichen kleinen Gewerbeflächen auch größere Flächen für großflächige Unternehmen (z.B. aus der Logistikwirtschaft) bereit zu stellen.

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
DONNERSTAG, 27.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik	
4.1.4	Schifffahrt und Häfen	• VR Schifffahrt (Weser/Hunte) • Raumordnerische Festlegung zu ausgewählten Häfen/Umschlagplätzen • VR Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen im Bereich Brake
4.1.3	Straßenverkehr	
4.1.2	Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr	
...	...	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
2.1 2.2 2.3	Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Daseinsvorsorge und der Versorgungsstrukturen	
...	...	

VR Schifffahrt (Weser/Hunte)

(Überlagerung mit naturschutzfachlichen Festlegungen)

Bundesbehörde

- Weser und Hunte sind gewidmete Bundeswasserstraßen, die als VR Schifffahrt festzulegen sind.
 - Die Überlagerung mit VR Natura 2000 / VR Natur und Landschaft darf zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Bundeswasserstraße führen.
-
- Weser und Hunte sind als Bundeswasserstraße und den Vorgaben des LROP als VR Schifffahrt festgelegt.
 - Die Tideweser als Bestandteil des Natura 2000 - Netzes ist gem. LROP als VR Natura 2000 festgelegt und überlagert sich mit dem VR Schifffahrt.
 - Eine Einschränkung der Bundeswasserstraße durch das RROP erfolgt nicht.
 - Im Verfahren zur Unterschutzstellung der Tideweser wurden die Belange der Schifffahrt beachtet (> keine Einschränkung).

Raumordnerische Festlegung zu ausgewählten Häfen/Umschlagplätzen

Kreisangehörige Kommune

- Nutzungsvielfalt Steelwindkaje und Kronosanleger muss bewahrt bleiben. Festlegung als VR Seehafen ist mit einer Festlegung als VR Umschlagplatz zu ergänzen.
- Flexibilität der Hafenwirtschaft wird nicht durch das RROP eingeschränkt und ist auch nicht durch dieses regelbar.
- Zugunsten der Lesbarkeit sollte auf eine zusätzliche Festlegung (neben der VR-Festlegung Seehafen und Hafen von regionaler Bedeutung) verzichtet werden.

Umschlagplatz Großensiel

(Entfall des Vorranggebietes)

Kreisangehörige Kommune, Sonstige öffentliche Stelle

- VR Umschlagplatz im Bereich Großensiel kann entfallen, da die Nutzung des Umschlagplatzes mittel- bis langfristig entfallen wird.
 - Eigentümer der Fläche regt an, eine Öffnungsklausel im RROP zu verankern, damit die vorrangige Nutzung als VR Umschlagplatz in der Geltungsdauer des RROPs zurückgenommen werden kann.
-
- Der „Einbau“ einer Öffnungsklausel ist nicht möglich, es müsste ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden.
 - Im Nov. 2018 wurde ein städtebauliches Entwicklungskonzept vorgelegt, welches eine Entwicklungsmöglichkeit darstellt.
 - Aktuelle gewerbliche Nutzung des Umschlagplatzes besitzt auch ohne Festlegung eines VR Bestandsschutz.

VR Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen (Hafen Brake, Erholungsfunktionen in Sandstedt)

Angrenzender LK/Angrenzende Gemeinde

- Festlegungen stehen im Widerspruch zur Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus in Sandstedt.
- Braker Hafen besitzt eine landesweite Bedeutung und ist dementsprechend als VR Seehafen gem. LROP Kap. 4.1.4 Ziffer 02 festgelegt.
- Gem. LROP Kap. 4.1.4 Ziffer 03 sind an VR Seehäfen zur Ansiedlung von hafenorientierten wirtschaftsbetrieben Flächen zu sichern.
- Fragen des Immissionsschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu beachten.

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
DONNERSTAG, 27.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik	
4.1.4	Schifffahrt und Häfen	
4.1.3	Straßenverkehr	• Abstufungen B211/B212 • Bedarfsgerechter Ausbau der Hinterlandanbindung • Anbindung B212 Bremen GVZ
4.1.2	Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr	
1.1 1.2	Entw. der räuml. Struktur des LK Wesermarsch und Einbindung in die norddt. und europ. Entw.	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
2.1 2.2 2.3	Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Daseinsvorsorge und der Versorgungsstrukturen	
...	...	

Abstufung B211

(Kennzeichnung, Raumordnerische Festlegung)

Kreisangehörige Kommune

- B211 alt (Brake-Mittelort) sollte als abzustufende Straße gekennzeichnet sein.
 - Dies gilt auch für die B211/B211 neu nach Vollzug der A20.
-
- B211 (neu) ist im LROP 2017 als VR Hauptverkehrsstraße (Ziel der Landesraumordnung) festgelegt.
 - B211 (alt) ist als VR Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.
 - Unabhängig von den beabsichtigten Abstufungen wird die B211 / B211 (alt) auch zukünftig ergänzende Verbindungs-/Erschließungsfunktionen der Zentralen Orte und den Standorten mit den besonderen Entwicklungsaufgaben übernehmen.
 - Aufgrund dessen besteht keine Erfordernis, der B211 / B211 (alt) anderweitige raumordnerische Festlegungen zuzuweisen.

Abstufung B212

(Rücknahme des VR Hauptverkehrsstraße)

Kreisangehörige Kommune

- Die B 212 alt zwischen Huntebrück und Hiddigwarden wird 2019 zur Gemeindestraße abgestuft. Daher sollte die Darstellung dieses Abschnitts als Hauptverkehrsstraße entfallen.
- B212 (alt) ist im o.g. Bereich im LROP 2017 als VR Hauptverkehrsstraße (Ziel der Landesraumordnung) festgelegt.

LROP 2017, Kap. 4.1.3 Straßenverkehr, Ziffer 02

„¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt“.

LROP 2017, Kap. 4.1.3 Straßenverkehr, Ziffer 03

„¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete [...] Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“

Sonstige öffentliche Stelle

- Die Zunahme an Schwerlasttransporten, vor allem im Bereich der WKA-Transporte, durch die Wesermarsch, ist im RROP aufzugreifen.
 - Hinterlandinfrastruktur muss auf diese Entwicklung reagieren und infrastrukturell ausgebaut werden.
-
- Der Thematik der Hinterlandanbindung wird in den Kap. 4.1.1 und 4.1.3 gewürdigt.
 - Als Ziel der Raumordnung wird ein bedarfsgerechter Ausbau der jeweiligen Vorranggebiete genannt.
 - Die Begründung kann um die Thematik der zunehmenden WKA-/Schwerlasttransporte ergänzt werden.

Anbindung der südl. Wesermarsch durch die B212 (Bedeutung)

Sonstige öffentliche Stelle

- Die Bedeutung der B212 neu - gerade im Hinblick auf die Anbindung an das GVZ in Bremen - muss deutlicher hervorgehoben werden.
- Die verkehrliche und wirtschaftsgeographische Bedeutung der B212 (neu) wird raumordnerisch angemessen gewürdigt.

Auszug zur RROP-Begründung

„Durch den Anschluss der B 212 an die A 281 hinter der Landesgrenze zu Bremen wird die verkehrliche Anbindung des Land-kreises Wesermarsch an das regionale und nationale Straßenverkehrsnetz weitergehend verbessert.“

- Die landesplanerisch festgestellte Trasse in der südlichen Wesermarsch ist aufgrund der Anbindung Richtung Bremen als landesraumordnerisches Ziel in das RROP als VR Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
DONNERSTAG, 27.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik	
4.1.4	Schifffahrt und Häfen	
4.1.3	Straßenverkehr	
4.1.2	Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr	• Eisenbahndrehbrücke Elsfleth • Radwege
1.1 1.2	Entw. der räuml. Struktur des LK Wesermarsch und Einbindung in die norddt. und europ. Entw.	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
2.1 2.2 2.3	Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Daseinsvorsorge und der Versorgungsstrukturen	
3.2.3	Erholung und Tourismus	
...	...	

Sonstige öffentliche Stelle

- Eisenbahndrehbrücke in Elsfleth über die Hunte ein neuralgischer Punkt für die Eisenbahn und die Anbindung der Hafenwirtschaft.
 - Im RROP muss (angesichts der Geltungsdauer von 10 Jahren) deutlich werden, dass die zeitnahe Instandsetzung veranlasst werden muss.
-
- Die Sicherung und Entwicklung der Eisenbahnstrecke Hude – Nordenham-Blexen ist ein landes- und regionalraumordnerisches Ziel.
 - In der Beschreibenden Darstellung und Begründung finden sich hierzu Aussagen wieder.

Auszug zur RROP-Begründung

„Einen weiteren neuralgischen Punkt stellt die Eisenbahndrehbrücke über die Hunte im Bereich Elsfleth dar, deren baulicher Zustand bereits in der Vergangenheit für kurzfristige Unterbrechungen dieser alternativlosen Eisenbahnstrecke sorgte. Aufgrund der aufgeführten Bedeutung dieser Eisenbahnstrecke ist deren Erhalt und deren zeitnahe Instandsetzung von Seiten des zuständigen Infrastrukturunternehmens, der DB Netz AG, zu prüfen.“

VR Regional bedeutsamer Wanderweg (Radfahren) (Bindungswirkung)

Kreisangehörige Kommune, Private

- Die Festlegung von Radwanderwegen auf Deichsicherungswegen/Gemeindestraßen darf nicht zum Ausschluss des motorisierten Verkehrs führen.
- Im RROP sind die überregional verlaufenden touristischen Radwege mit der o.g. Festlegung berücksichtigt.
- Diese führen nicht zum Ausschluss vom motorisierten Verkehr!

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
DONNERSTAG, 27.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
...	...	
4.1.2	Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr	
1.1 1.2	Entwicklung der räumlichen Struktur des LK Wesermarsch und Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	• Demographische Entwicklung • Daseinsvorsorge im ländlichen Raum • Innenentwicklung, Nachverdichtung und Neuinanspruchnahme von Flächen • Raumübergreifende Kooperationen
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
2.1 2.2 2.3	Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Daseinsvorsorge und der Versorgungsstrukturen	
...	...	

Demographische Entwicklung

(Entwicklungsmöglichkeiten für die Bauleitplanung)

Kreisangehörige Kommune

- Die erwartende demografische Entwicklung darf mit dem Wohnraumversorgungskonzept [WRVK] nicht zu einem starren Konstrukt werden.
 - Auch wenn künftig häufiger kleine Wohneinheiten benötigt werden, müssen für Familien Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser entwickelt werden dürfen.
-
- Aus dem WRVK (informelles Konzept) werden keine raumordnerischen Ziele oder Grundsätze abgeleitet.
-
- Es zeigt den Kommunen auf, in welchen Wohnungssegmenten unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ein Mangel vorherrscht bzw. zu erwarten ist.
-
- Es ergeben sich somit keine Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung aus dem WRVK.

Versorgung des ländlichen Raumes (Daseinsvorsorge)

Kreisangehörige Kommune

- Die ländliche bzw. dörflich strukturierte Region darf nicht vernachlässigt werden und bedarf insbesondere Erwähnung vor dem Hintergrund der behutsamen Steuerung einer bedarfsorientierten Entwicklung.
 - In der ländlichen Region sind die Potentiale und Funktionen bedarfsgerecht zu erhalten und weiter zu entwickeln.
-
- Die Eigenentwicklung des ländlichen Raumes/dörflicher Strukturen auf nicht-raumbedeutsamer Ebene wird durch den Landkreis Wesermarsch in seiner Funktion als Untere Landesplanungsbehörde begrüßt.

Versorgung des ländlichen Raumes (Daseinsvorsorge)

Kreisangehörige Kommune

- Damit der ländliche Raum seinen Teil zur wirtschaftlichen Entwicklung beitragen kann, ist es unbedingt erforderlich, dass sich vorhandene Betriebe und Einzelhandelsunternehmen, gleichwelcher Art, auch außerhalb der Grundzentren am Gründungs- bzw. Familiensitzes der Marktsituation anpassen können.
- Die Versorgung sowie die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes wird mit den Festlegungen des RROPs und auch des LROPs nicht abgekoppelt.
- Das LROP beinhaltet umfangreiche Festlegungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, die vom Landkreis Wesermarsch zu beachten sind
(= kein Gegenstand der planerischen Abwägung).

Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises (Innenverdichtung und neue Flächeninanspruchnahme)

Kreisangehörige Kommune

- Die Möglichkeit der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen darf nicht zu Lasten der Planungshoheit der Gemeinde gehen.
 - Die vorbereitende Bauleitplanung ist weiterhin als umsetzbar zu erklären. Änderungen des Flächennutzungsplanes müssen weiterhin möglich sein.
-
- Der raumordnerische Grundsatz, dass vorrangig vorhandene Siedlungsflächen verdichtet werden sollen, ist dem BauGB, ROG und der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie abgeleitet.
 - Damit ist kein genereller Ausschluss weiterer Siedlungsentwicklung durch Neuinanspruchnahme verbunden.
 - Die Gemeinden sollen bestärkt werden, im Rahmen ihrer weiteren Stadt-/Gemeindeentwicklungsplanung Potenziale der Innenverdichtung zu analysieren und zu nutzen.
 - Im Rahmen der Aufstellung des RROPs hat seit 2014 ein intensiver Austausch mit den Kommunen stattgefunden.

Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung (Raumübergreifende Kooperationen)



Kreisangehörige Kommune, Private

- Der Ausbau darf nicht nur den Zweck zur Stärkung der Oberzentren Oldenburg und Bremen dienen.
 - Die Grundzentren und der ländliche Raum muss sich weiterentwickeln können.
 - Die Grundzentren müssen vom Ausbau der Metropolregion profitieren. Es könnte der Eindruck entstehen, dass lediglich Synergieeffekte und Konsumentenbindungen zugunsten von Oberzentren genutzt werden sollen.“
-
- Durch raumübergreifende Kooperationen (Metropolregion Nordwest, Regionalforum Unterweser) erfolgt keine Einschränkung für die kommunale Bauleitplanung.
 - Kooperationen sind auf strategische, informellen Konzepten, welche die Gesamtregion im Vergleich zu anderen Regionen stärken soll, ausgerichtet.

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
DONNERSTAG, 27.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
...	...	
4.1.2	Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr	
1.1 1.2	Entwicklung der räumlichen Struktur des LK Wesermarsch und Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
2.1 2.2 2.3	Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Daseinsvorsorge und der Versorgungsstrukturen	
3.2.3	Erholung und Tourismus	
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge	

Mittagspause bis 13:30 Uhr

Nächster Punkt:

**Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Daseinsvorsorge
und der Versorgungsstrukturen**

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
DONNERSTAG, 27.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
...	...	
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
2.1 2.2 2.3	Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Daseinsvorsorge und der Versorgungsstrukturen	• Zentrale Orte System • GZ Oldenbrok-Mittelort • Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten • LROP-Vorgaben zum großflächigen Einzelhandel
3.2.3	Erholung und Tourismus	
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge	

Kreisangehörige Kommune, Private

- Die System der Zentralen Orte passt nicht zur dezentralen Besiedlungsstruktur des Landkreises Wesermarsch.
 - Das System mit der Definition und Konzentration von Infrastrukturen in den Zentren für das Ausbluten des ländlichen Raumes.
-
- Das Zentrale-Orte-System ist das wichtigste Instrument der Landes- und Regionalplanung zur zentralörtlichen Gliederung der einzelnen Teilräume.
 - Die festgelegten Zentrale Orte übernehmen die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen gemäß ihrer Festlegung und Einstufung (Konzentration der Daseinsvorsorge).
 - Eine gemeindliche Eigenentwicklung weitere Ortsteile ist auch ohne Festlegung zentraler Funktionen oder von Standortaufgaben möglich.

Private

- Eine grundzentrale Festlegung Mittelorts begründet sich aufgrund der tatsächlichen Siedlungsbebauung als auch angesichts der demographischen Rahmenbedingungen nicht.
- Im Rahmen des Siedlungsflächenentwicklungsmodells wird dargelegt, dass Mittelort die einzige Ortschaft in der Gemeinde Ovelgönne ist, die einen Zentralitätswert besitzt, die eine grundzentrale Festlegung begründet.
- Durch die Verlegung der Bundesstraße ergeben sich gerade im Ortskern Möglichkeiten und Perspektiven, die vorhandenen Infrastrukturen (Einzelhandel, Wohnen) weiterzuentwickeln.

Kreisangehörige Kommunen, Private

- Kleinensiel (Gem. Stadland), Seefeld (Gem. Stadland), Stollhamm (Gem. Butjadingen), Tossens (Gem. Butjadingen), Schweiburg (Gem. Jade) sollen als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Wohnen festgelegt werden.
- Eine Entwicklung von Wohnstätten im Sinne einer gemeindlichen Eigenentwicklung ist ohne standortgebundener Entwicklungsaufgabe möglich.
- Definition Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten:
 - Vorhandene Siedlungsgebiete mit einer grundinfrastrukturellen Ausstattung und einer über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung.
 - Unter der grundinfrastrukturellen Ausstattung fallen Nahversorgungseinrichtungen (v.a. Lebensmittel-EZH), Bildungseinrichtungen, leistungsfähiger ÖPNV-Anschluss, Erreichbarkeit, weitere soziale und kulturelle Angebote.

Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

Ortsteil	Kleinensiel	Schweiburg	Seefeld	Stollhamm	Tossens
Einwohner	600 EW	750 EW	1.500 EW	900 EW	650 EW
Kinder/ Bildung	KiTa	KiTa, Grundschule	KiTa, Grundschule	KiTa	KiTa, Grundschule Sek 1-2
Einzelhandel(> 200m²)		Nahversorger	Nahversorger		Nahversorger
Verkehr		B437			
ÖPNV (BE=Bedienungs- ebene gem. ZVBN)	BE 1 Nordenham, Brake, Bremen	BE 3	BE 3	BE 2 Nordenham, Tossens	BE 2 Nordenham
Weitere Daseinsvors.			Kulturzentrum	Mediziner, Pflegeeinrichtung	Mediziner
Weitere Standortvor.					Touristische Schwerpunkte
Festlegung Standort			E		T

Kreisangehörige Kommune

- Auch in Ortsteilen (bspw. in Großenmeer) ohne standortgebundener Aufgabe muss die Entwicklung von Arbeitsstätten möglich sein.
- Eine gemeindliche Eigenentwicklung von Ortsteilen bzw. eine gemeindliche Eigenentwicklung von Arbeitsstätten ist auch ohne Festlegung zentraler Funktionen oder von Standortaufgaben möglich.

LROP-Vorgaben zum Einzelhandel

(Ausdifferenzierung und Anwendung im RROP)

Kreisangehörige Kommune, Verband

- Die Entwicklung von Einzelhandelsstrukturen ist ein bedeutendes Thema der Neufassung des LROP gewesen. Der RROP-Entwurf trägt dem mit lediglich einem Satz nicht Rechnung.
- Die Planung und Steuerung des Einzelhandels stellt einen wesentlichen Inhalt des LROPs dar (LROP-Kapitel 2.3, Ziffern 1-10). Weitreichendere Festlegungen werden nicht erforderlich.
- Landesraumordnerische Ziele und Grundsätze bedürfen keiner Übernahme (Vollzitation) in die Beschreibende Darstellung, da im konkreten Planungsfall die landesraumordnerischen Vorgaben durch den Landkreis in seiner Funktion als Untere Landesplanungsbehörde abzuprüfen sind.

Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
DONNERSTAG, 27.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
...	...	...
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
2.1 2.2 2.3	Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Daseinsvorsorge und der Versorgungsstrukturen	
3.2.3	Erholung und Tourismus	• Belange der Schifffahrt/Hafenwirtschaft i.V.m. den Belangen Tourismus • Außendeichbereich Kleinensiel
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge	

Belange der Schifffahrt/Hafenwirtschaft und des Tourismus (Hafen Fedderwardersiel)

Sonstige öffentliche Stelle

- Die Festlegung als VR Tourismusschwerpunkt in Fedderwardersiel darf die Nutzung des regional bedeutsamen (Fischerei-)Hafens nicht einschränken.
- Belange des (Fischerei-)Hafens durch VR-Festlegung Hafen von regionaler Bedeutung ist bei zukünftigen raumbedeutsamen Planungen zu beachten.
- Tourismus und Fischerei ergänzen sich gegenseitig im Bereich Fedderwardersiel.

Kreisangehörige Kommune

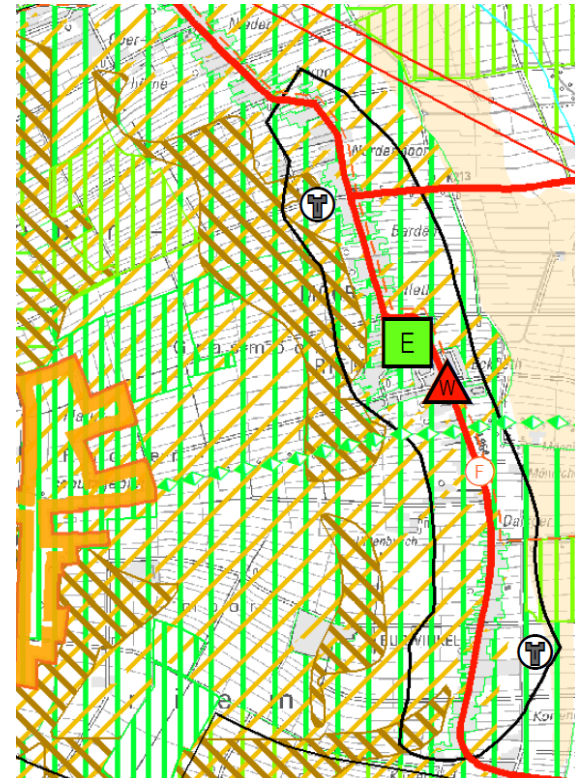
- Die Fläche des RROP 2003 sollte wiederholt als VR Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung in das RROP 2019 übernommen werden.
 - Der Außendeichbereich in Kleinensiel soll die Schwerpunktaufgabe Tourismus erhalten.
-
- Planzeichen VR Erholung mit starker Inanspruchnahme existiert nicht mehr, deswegen neu als VR Infrastrukturbezogener Erholung festgelegt.
 - Eine vollständige Übernahme der Gebietskulisse aus dem RROP 2003 ist aufgrund der benachbarten Schutzgebietsabgrenzung nicht möglich.
 - Die Dichte an touristischen Infrastruktureinrichtungen begründet keine Festlegung mit einer Schwerpunktaufgabe Tourismus.
 - Die Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Infrastrukturen wird durch die VR-Festlegung gestützt.

Moorriem

(Pauschale Freihaltung von Festlegungen)

Kreisangehörige Kommune

- Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten schaffen Hürden in der Bauleitplanung, die sich nachteilig auf die Dorfentwicklung auswirken.
- Sämtliche Festlegungen sind mit Daten begründbar
- Vorbehaltsgebiete sind einer planerischen Abwägung zugänglich
- Eine pauschale Freihaltung z.B. von Ortschaften entgegen den Aussagen eines Fachkonzepts (Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, Landschaftsrahmenplan) nicht begründbar



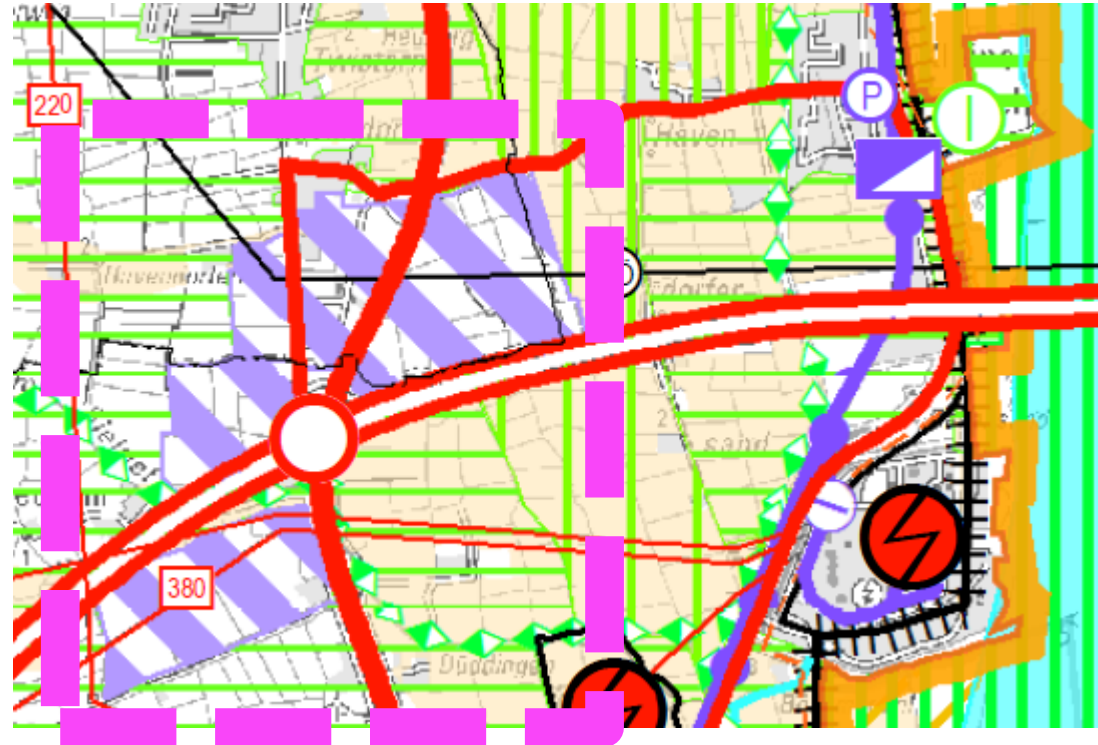
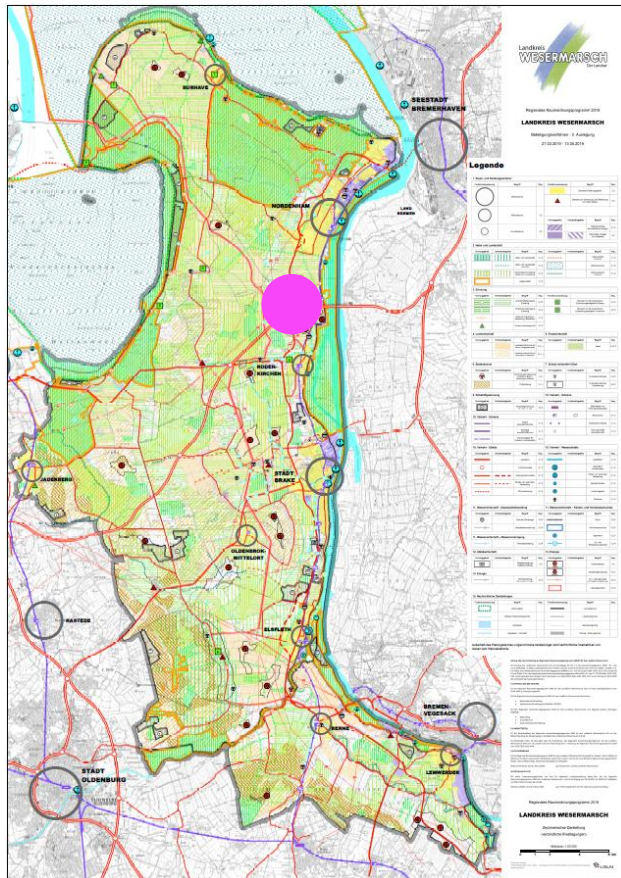
Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch

Kap.	Kapitel	Schwerpunkte
DONNERSTAG, 27.06.2019, BEGINN: 09:30 UHR		
...	...	...
MITTAGSPAUSE BIS 13:30 UHR		
2.1 2.2 2.3	Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Daseinsvorsorge und der Versorgungsstrukturen	
3.2.3	Erholung und Tourismus	
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge	• Interkommunales Gewerbegebiet

VB Industrielle Anlagen und Gewerbe (Interkommunales Gewerbegebiet)

Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorbehaltsgebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe im Kreuzungsbereich der geplanten A20 – Küstenautobahn und der Bundesstraße 212 soll als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt werden.



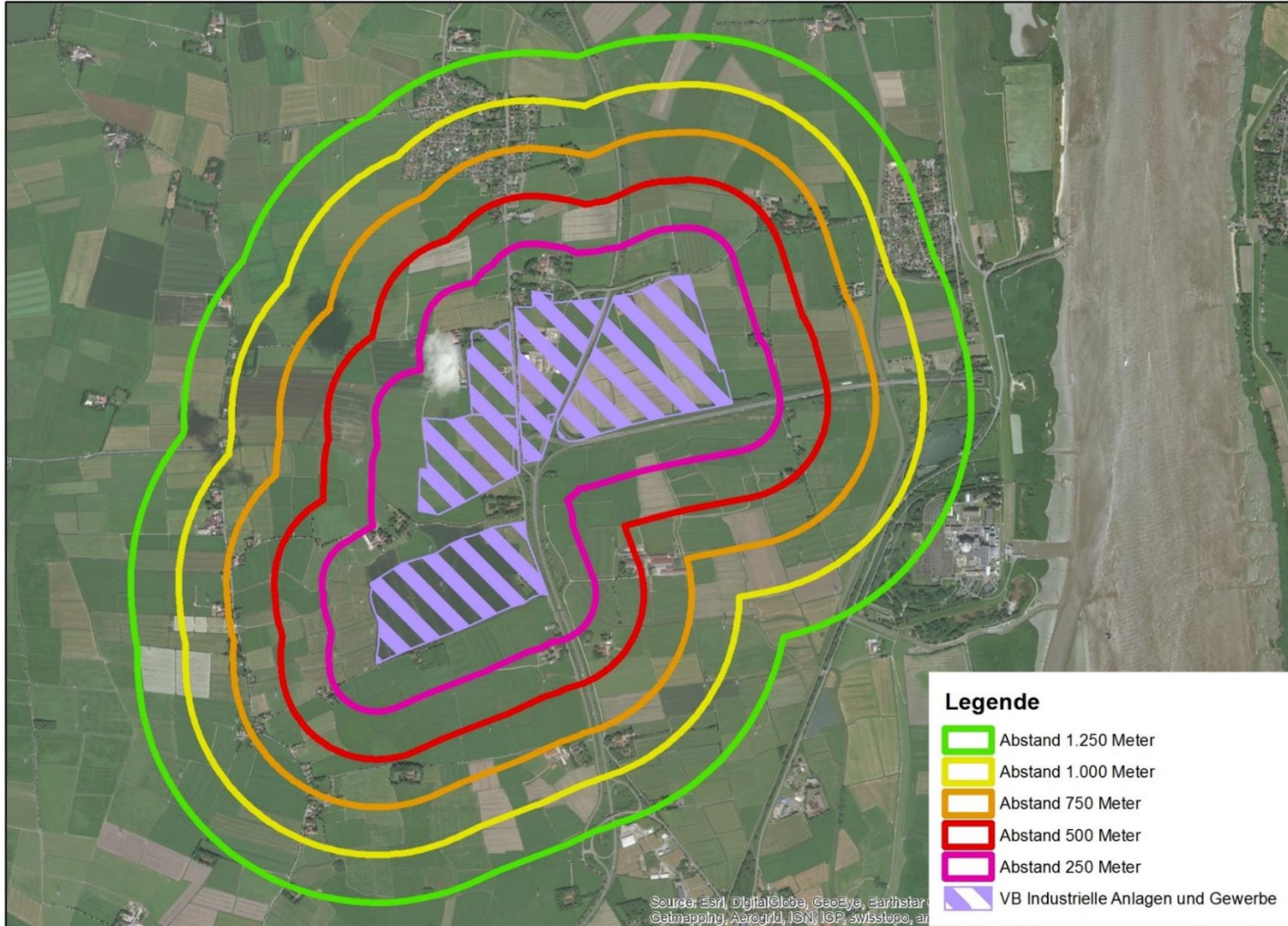
Gemeinde Stadland

Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe (Interkommunales Gewerbegebiet)

Private

- Die Belastungen, die möglicherweise durch ein Gewerbe-/Industriegebiet ausgehen werden, wird die Wohn- und Lebensqualität erheblich einschränken.
 - Grundstück und Gebäude verlieren erheblich an Wert.
-
- Raumordnung ist die *zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung* des Raumes.
 - Die Bauleitplanung wiederum setzt sich mit der konkreten Ausgestaltung der Flächen auseinander.
 - Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe erfolgt ein 1. Schritt zur Flächensicherung; die konkrete Ausgestaltung mit Würdigung der jeweiligen Schutzgüter erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung und der Einzelgenehmigungen.

Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe (Interkommunales Gewerbegebiet)



Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe (Interkommunales Gewerbegebiet)

Private

„Im Entwurf des LRP Wesermarsch von 2015 ist die überwiegende Fläche der überplanten 35 ha als `Besondere Bedeutung für Brut- und Rastvögel` ausgewiesen“.

„Im Bereich Schweierfeld sollen zusätzlich 30 ha Gewerbefläche im RROP aufgenommen werden. Somit bleibt die Gesamtfläche für gewerbliche Nutzung bei Herausnahme von 35 ha in Havendorf fast erhalten.“

- Zusammenfassung des Gutachtens, Seite 10:

„Es ergaben sich **eine zumindest lokale Bedeutung** für Wiesenbrüter und **zweimal landesweit bedeutsame Vorkommen** des seltenen Regenbrachvogels“.

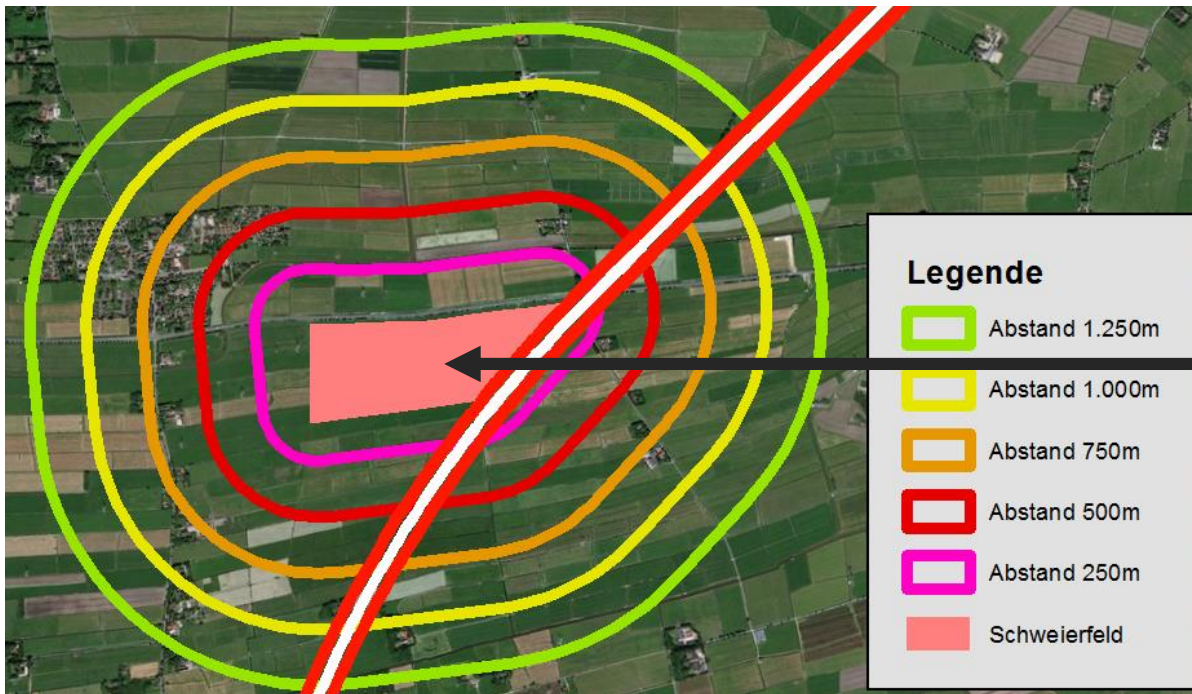
- Bewertung des Gutachtens Handke, Seite 10:

„**Grundlage einer konkreten Planung** muss **eine vollständige Brutvogelerfassung [...]** sein. Außerdem ist eine **ganzjährige Rastvogelerfassung erforderlich**“.

Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe (Interkommunales Gewerbegebiet)

Gemeinde Stadland; Private

„Im Bereich Schweierfeld sollen zusätzlich 30 ha Gewerbefläche im RROP aufgenommen werden. Somit bleibt die Gesamtfläche für gewerbliche Nutzung bei Herausnahme von 35 ha in Havendorf fast erhalten.“

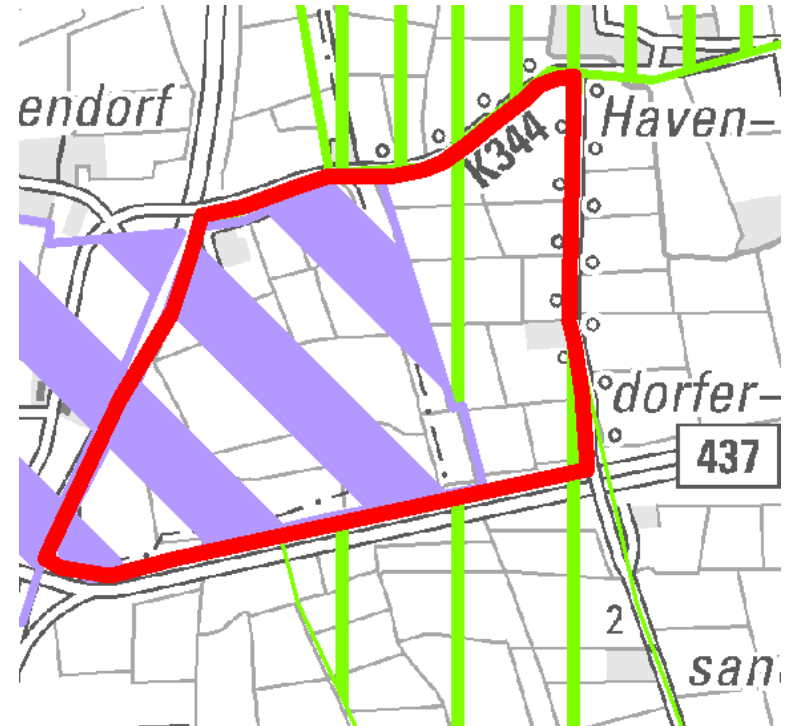
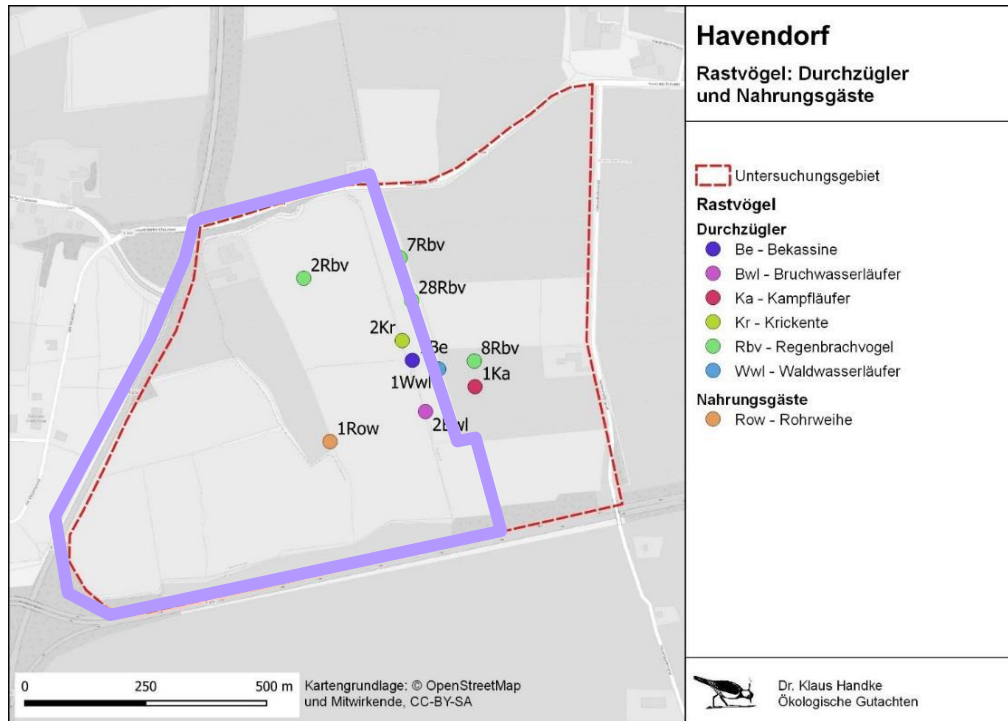


Von der Gemeinde vorgeschlagene
Gewerbefläche „Schweierfeld“

Größe rund 30 ha

Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe (Interkommunales Gewerbegebiet)

- Die Methodik (Untersuchungszeitraum, Messzeit) des Gutachtens ist nicht mit den fachgutachterlichen Aussagen des Landschaftsrahmenplans (LRP) vergleichbar.
- LRP und RROP-Entwurf würdigen die Schutzerfordernisse der Avifauna



- Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung müssen sämtliche Schutzerfordernisse erhoben und fachlich bewertet werden.

Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe (Interkommunales Gewerbegebiet)

Private

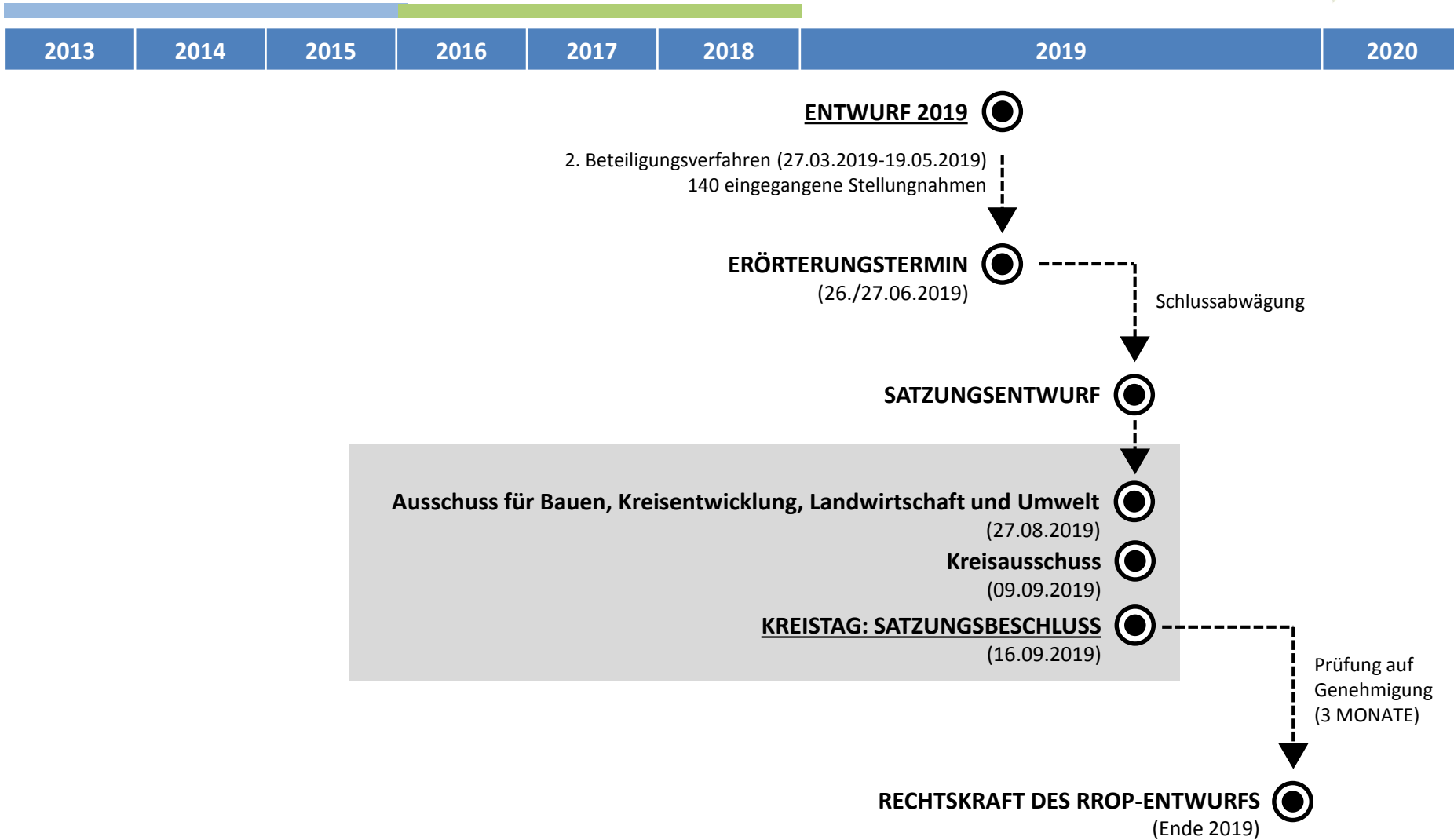
„Weiterhin fordere ich, dass der einstimmige Beschluss des Rates der Gemeinde Stadland vom 05. März 2009:

Eine Gewerbegebietsentwicklung, wie von der Stadt Nordenham in Richtung Osten geplant, wird wegen der Nähe zu den Ortschaften Kleinensiel und Havendorfersand abgelehnt.“

- Widerspruch zur Stellungnahme der Gemeinde Stadland vom 04.03.2014 zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten:
„Zur Entwicklung der Wirtschaft verfolgt die Gemeinde Stadland folgende Ausrichtung:
 - ***Schaffung eines Gewerbe-/Industriegebietes im Bereich Kreuzung B 212 und der geplanten A 20 im Bereich Rodenkirchen – Beckum“***
- Dem Landkreis Wesermarsch liegen keine entgegenstehenden Aussagen/Stellungnahmen der Gemeinde Stadland vor.
- **Am 02. Juli 2019 findet ab 19 Uhr eine Infoveranstaltung in der Markthalle Rodenkirchen zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet statt.**

1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins
2. Vorstellung des bisherigen Verfahrensablauf
3. Erörterung der Einwendungen
4. **Abschluss des Erörterungstermins und weiteres Vorgehen**

Weitere Vorgehensweise



Erörterungstermin

Regionales Raumordnungsprogramm LK Wesermarsch



- Für weitere Rückfragen

LANDKREIS WESERMARSCH

Referat 61 – Planung

Poggenburger Straße 15

26919 Brake (Unterweser)

TEL: 04401 927-492

Mail regionalplanung@lkbra.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit